

Fluchtlinienplan 794

Nördlich Nüller Straße

Aufhebung

Begründung

Satzungsbeschluss

Januar 2016

Mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung durch die Festlegung von Erschließungsflächen zu erreichen, wurden seit Ende des 19. Jahrhunderts auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes Fluchtlinienpläne aufgestellt. Derartige Pläne legen Straßen, Plätze und in manchen Fällen auch eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie sowie öffentliche Freiflächen fest. Baufluchtlinien sind dabei mit den heutigen Baugrenzen zu vergleichen. Fluchtlinienpläne treffen dabei keine Aussagen über die Nutzung der daran angrenzenden Grundstücke. Damit entsprechen diese Pläne einem einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Da Fluchtlinienpläne eine Rechtsnorm darstellen, sind sie allgemein verbindlich. Diese Bindungswirkung gilt auch dann, wenn nach Auffassung der Gemeinde oder einer Behörde die Fluchtlinienpläne in Folge geänderter tatsächlicher Verhältnisse als ungültig oder sogar als nichtig zu qualifizieren sind.

Für die Aufhebung von Fluchtlinienplänen gelten die gleichen Verfahrensschritte wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der Fluchtlinienplan 794 – Nördlich Nüller Straße – förmlich festgestellt am 13.01.1908 setzt im Bereich Katernberg, nördlich und südlich der A46 Straßenfluchtlinien fest. Der Plan wurde bereits größtenteils durch die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen bzw. durch das Planfeststellungsverfahren der A46 aufgehoben. Die restlichen Straßenfluchtlinien südlich der Kaulbachstraße und nördlich der Nüller Straße widersprechen in Gänze der tatsächlich vorhandenen städtebaulichen Situation und damit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal. Die noch vorhandenen Straßen- und Baufluchtlinien liegen Mitten in einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten bzw. in den Wohngebäuden Nüller Straße 76 bis 82. Der Fluchtlinienplan wird daher komplett aufgehoben.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach den §§ 34 und 35 BauGB zu regeln.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes eingeführt worden. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Im vorliegenden Fall können die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange bei der Aufhebung des Fluchtlinienplanes außer Betracht bleiben, da sie nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.